



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

Mittwoch 2. September 2020

Nr. 41

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|--------|
| Amtliche Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde | S. 560 |
| Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehme- rinnen und Arbeitnehmern in fleischverarbeitenden Betrieben mit geringer Stamm- belegschaft zum Zwecke der Bekämpfung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 | S. 562 |
| Manöverbekanntmachungen | S. 566 |



Amtliche Bekanntmachung

der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist zu einer Sitzung einberufen.

Sitzungstermin: Montag, 14.09.2020, 17:00 Uhr
Ort, Raum: ACO Thormannhalle, Am Ahlmannkai, 24782 Büdelsdorf

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 29.06.2020
5. Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien
- 5.1. Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien
- Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
6. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
7. Bericht über die Umsetzung von öffentlichen Beschlüssen im Kreistag
8. Bericht des Landrates
9. Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
10. Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen
11. Wahl eines Mitgliedes/stellvertretenden Mitgliedes für den Kreissenorenbeirat

12. Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts 2021
13. Zuwanderung: Konzept zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Kreis Rendsburg-Eckernförde
14. Zuwanderung: Bericht zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Kreis Rendsburg-Eckernförde 2020
15. Resolution imland Klinik gGmbH
- 15.1. Resolution Imland Klinik gGmbH - Rückmeldung von Herrn Minister Dr. Garg
- 15.2. Resolution imland Klinik gGmbH - Rückmeldung der CDU-Landtagsabgeordneten Götsch und Neve
16. Bestellung einer Prüferin für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
17. "Orange your city!"
Beleuchtung des Kreishauses Rendsburg-Eckernförde im Rahmen des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen am 25.11.
18. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten - Maßnahmen kommunaler Gleichstellungsarbeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde (2018 - 2020)
19. Plan über die Sitzungen des Kreistages, des Ältestenrates, des Hauptausschusses und des Polizeibeirates für das Jahr 2021

gez. Dr. Juliane Rumpf
Kreispräsidentin



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Cora von der Heide

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg
28.08.2020

Allgemeinverfügung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde

zur Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in fleischverarbeitenden Betrieben mit geringer Stammebelegschaft zum Zwecke der Bekämpfung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 16 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

In - fleisch-, geflügelfleisch- oder fischverarbeitenden - Betrieben, in denen

- a) mehr als 100 Beschäftigte einschließlich Leiharbeiterinnen beziehungsweise Leiharbeiter oder Beschäftigte eines Werkunternehmers tätig sind oder
- b) in denen mehr als 30% der dort tätigen Personen Leiharbeiterinnen beziehungsweise Leiharbeiter oder Beschäftigte eines Werkunternehmers sind, sind besondere Maßnahmen gegen eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu ergreifen:



IHRE BEHÖRDENUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

1. Leiharbeiterinnen, Leiharbeitern und Beschäftigte eines Werkunternehmers, die innerhalb der vergangenen 14 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit in einer anderen Arbeitsstätte desselben Betriebs nach Satz 1 dieser Allgemeinverfügung oder in einem anderen Betrieb nach Satz 1 dieser Allgemeinverfügung in der Fleischverarbeitung tätig waren, dürfen nicht beschäftigt werden.
2. Das Verbot der Beschäftigung von 14 Tagen kann verkürzt werden, wenn frühestens nach 5 Tagen ein Abstrich für die Erstellung eines ärztlichen Zeugnisses vorgenommen wird, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung über das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen.
3. Das ärztliche Zeugnis ist der Leitung des Betriebes sowie auf Verlangen dem Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder der Ordnungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. § 16 Abs. 2 IfSG gilt entsprechend.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis **einschließlich Sonntag, den 04. Oktober 2020**. Eine Verlängerung ist möglich.
5. Zuwiderhandlungen gegen die in den Ziffern 1 - 3 enthaltenen Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 75 Absatz 1a Nr. 6 IfSG dar, welche mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können.
6. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
7. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.
8. Informationen über die Erhebung von Daten in der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde nach Art. 12 und 13 DSGVO entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt Datenschutz COVID-19. Dieses ist während der Dienstzeit einsehbar im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg und im Internet auf der Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde (www.kreis-rendsburg-eckernförde.de).
9. Folgende Allgemeinverfügungen werden durch diese Allgemeinverfügung ersetzt:

Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in fleischverarbeitenden Betrieben mit geringer Stammbeteiligung zum Zwecke der Bekämpfung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10.08.2020

Begründung

Gemäß § 28 in Verbindung mit § 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Nach dieser allgemeinen Befugnis zur Ergreifung der notwendigen Schutzmaßnahme kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Durch den Wechsel von Beschäftigten zwischen unterschiedlichen Betrieben oder verschiedenen Arbeitsstätten innerhalb eines Betriebs erhöht sich grundsätzlich das Risiko von Übertragungen unerkannter Infektionen für Mitarbeiter, die kurzfristig an einem Arbeitsplatz in einem neuen Betrieb tätig werden, und für die bereits dort tätigen übrigen Beschäftigten. Insbesondere bei größeren Belegschaften mit einem hohen Anteil von Leih- bzw. Zeitarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern oder Beschäftigten eines Werkunternehmens ist eine hohe Fluktuation zu unterstellen, die die Ausbreitung für das Coronavirus SARS-CoV-2 bei begünstigenden Umgebungsbedingungen befördern kann. Bei stabilen Stammbeschaften hingegen kann davon ausgegangen werden, dass diese eine Kohorte bilden, die nicht so schnell wie im vorstehend geschilderten Fall durch weitere Viruseinträge von außen bzw. durch Dritte zu infizieren ist.

§ 28 in Verbindung mit § 16 IfSG gestattet - unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – erforderlichenfalls auch behördliche Maßnahmen zur Schließung von Betrieben oder Einrichtungen oder Verbote des Betretens von Betrieben und Einrichtungen. Als weniger eingreifende Maßnahme können gezielte Gebote ausgesprochen werden, durch die die Gefahr der Ausbreitung von SARS-CoV-2 verringert werden kann.

Die hohe Zahl von Ansteckungen in bestimmten Betrieben zeigen, dass angemessene Schutzmaßnahmen zur Begrenzung des Verbreitungsrisikos in und vor allem zwischen den Betrieben erforderlich sind. Hier sind aufgrund besonderer Umgebungsbedingungen und einer höheren Personalfuktuation, besondere Schutzmaßnahmen zu treffen, um eine Ausbreitung des Virus zu unterbinden oder zu minimieren. Zwar ist eine vollständige Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus bzw. der Krankheit derzeit kaum zu erreichen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Übertragungswege wegen der relativ langen Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen und des relevanten Anteils an (nahezu) symptomlosen, aber trotzdem potentiell ansteckenden Virusträgern nicht mehr vollständig nachvollzogen werden können. Eine Eindämmung der Ausbreitung dient aber ebenso dem Zweck des Gesetzes, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen.

Das Erfordernis, ein ärztliches Zeugnis über zwei Nukleinsäurenachweise des beta-Coronavirus SARS-CoV-2 von Beschäftigten vorlegen zu müssen, die zuvor Tätigkeiten in anderen vergleichbaren Betrieben mit einer erhöhten Ansteckungsgefahr ausgeübt haben, ist auch verhältnismäßig. Mit der Auflage, faktisch vor Arbeitsaufnahme einen Test durchgeführt haben zu müssen, wird zwar in die unternehmerische Freiheit der Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben eingegriffen. Allerdings ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen, die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und der übertragbaren Krankheit COVID-19 einzudämmen.

In solchen Betrieben, ist es in der Regel möglich, vor der Aufnahme der Arbeitstätigkeit der betreffenden Personen Testungen auch unter Einbindung oder Beauftragung von Betriebsärzten durchführen zu lassen. Mögliche Personalengpässe können in der Regel durch andere angemessene unternehmerische oder betriebliche Maßnahmen kompensiert werden.

Diese Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Sie ist bis einschließlich 04. Oktober 2020 befristet.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 IfSG i.V.m. § 16 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 75 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.

Im Auftrage



Cora von der Heide

PRESSEMITTEILUNG
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg
Tel.: 04331/202 350

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

01.10.2020

13.10.2020

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Barkelsby

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 20 Soldaten und 2 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden, können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
Referat K 4
Feldstraße 234
24106 Kiel
Telefon: 0431/ 384-0

Rendsburg, 28.08.2020

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Kommunales und Ordnung

PRESSEMITTEILUNG
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg
Tel.: 04331/202 350

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

14.10.2020

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Holzdorf, Rieseby
eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 20 Soldaten und 2 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden,
können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet
werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
Referat K 4
Feldstraße 234
24106 Kiel
Telefon: 0431/ 384-0

Rendsburg, 28.08.2020

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Kommunales und Ordnung

PRESSEMITTEILUNG

**des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg
Tel.: 04331/202 350**

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

21.10.2020

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Ascheffel, Ahlefeld-Bistensee, Hütten,
Hummelfeld, Fleckeby

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 20 Soldaten und 2 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden,
können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet
werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
Referat K 4
Feldstraße 234
24106 Kiel
Telefon: 0431/ 384-0

Rendsburg, 28.08.2020

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Kommunales und Ordnung

PRESSEMITTEILUNG

**des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg
Tel.: 04331/202 350**

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

26.10. – 28.10.2020

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Gammelby, Barkelsby, Waabs
eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 20 Soldaten und 2 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden,
können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet
werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
Referat K 4
Feldstraße 234
24106 Kiel
Telefon: 0431/ 384-0

Rendsburg, 28.08.2020

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Kommunales und Ordnung